LMU LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Satzung
über das Eignungsverfahren
für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 15. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Eignungsverfahrens
§ 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
§ 3 Auswahlkommission
§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
§ 5 Nachteilsausgleich
§ 6 Niederschrift
§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 8 Wiederholung
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Zweck des Eignungsverfahrens

[1]Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaften, Mathematik, Statistik, Informatik oder eines anderen verwandten Faches sowie eine mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. [2]Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im weiterbildenden Masterstudiengang Insurance vorhanden ist. [3]Diese Anforderungen beinhalten Kenntnisse über die Funktionsweise von Unternehmen, Märkten und anderen Institutionen, ein Grundverständnis des aktuellen wirtschaftlichen und politischen Umfelds der Versicherungswirtschaft, Grundprinzipien und Grundfragen der Unternehmensführung, Kompetenzen in mathematischen Grundkonzepten, ein Grundverständnis für statistische Methoden, speziell der deskriptiven Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung, sowie erste berufliche Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft oder in benachbarten Branchen.

§ 2
Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Betriebswirtschaft, Lehrstuhl für Risikomanagement und Versicherung einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;

2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;

3. ein Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung nach § 1 Satz 1.

§ 3
Auswahlkommission

[1]Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. [2]Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. [3]Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. [4]Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4
Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) [1]Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. [2]Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) [1]Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten. [2]Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. [3]Das Auswahlgespräch kann in englischer Sprache stattfinden. [4]Das Auswahlgespräch kann als Präsenzprüfung oder in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden; die Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung sind zu beachten.

(4) [1]Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 unter Einbeziehung der fachlichen Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache bewertet. [2]Die Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; andernfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) [1]Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. [2]Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. [3]Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) [1]Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. [2]Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5
Nachteilsausgleich

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. [2]Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. [2]Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. [3]Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6
Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) [1]Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. [2]In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. [3]Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

[1]Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. [2]Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 20. Februar 2024 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/25. [3]Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren und über die Prüfung der Eingangsqualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Insurance an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2024, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 15. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2024.